

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Oldenburgische Volksfreund

Oldenburg

No. 50, 21. Juni 1851

urn:nbn:de:gbv:45:1-4866

Der
Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagsbuchhandlung angenommen.

Unser Getreidehandel und die Kornbörse.

Die Tendenz der Errichtung von Kornbörsen ist schon so vielfach ausgesprochen worden, daß es wohl kaum einer ferneren Erwähnung derselben bedarf; damit aber kein Zweifel darüber obwalten bleibt, wird hiemit nochmals wiederholt, daß sie darin besteht, unsern Getreidehandel möglichst zu heben, und ihm eine wo möglich sicherere Grundlage zu verschaffen, was nur durch Hinwegräumung desjenigen geschehen kann, was ihm zu seinem Nachtheile anklebt, und durch Förderung dessen, was ihm zum Vortheil gereichen kann.

Es kann hier nicht davon die Rede sein, den Landmann übervortheilen zu wollen, und eine jede Verdächtigung dieser Art weisen wir Namens der ganzen Kaufmannschaft entschieden und mit Verachtung zurück.

Nur Böswillige und solche, deren Partikular-Interesse es ihnen wünschenswerth erscheinen läßt, das Zustandekommen der Kornbörsen zu behindern, wenn nicht gar, wo möglich, zu verhindern, können derartige Verdächtigungen aussprechen oder zu verbreiten suchen; wer aber der Sache auf den Grund geht, dem müssen sie eben so lächerlich als ungereimt erscheinen, weil es jedem Landmann freisteht, ob er die Börse besuchen und an derselben sein Getreide verkaufen will oder nicht.

Das Interesse des Landmanns und des beim Getreidehandel theilhabenden Kaufmanns geht Hand in Hand, und die Errichtung eines Instituts, wie die Kornbörse, welches nur zum Zweck haben kann, unsern Getreidebau und Handel im Interesse des ganzen Landes zu heben, kann nur zum Nutzen beider gereichen.

Die unserm Getreidehandel anklebenden Mängel sind, wie bereits früher erwähnt:

- ad 1. die dem Geschäft fehlende Oeffentlichkeit;
- „ 2. der Mangel sachkundiger Makler, sowie hier und da beeidigter Messer;
- „ 3. die Entbehrung eines gleichen Maasses, womit überall im ganzen Lande gemessen werden sollte;
- „ 4. das Entbehren eines Maastabes, wonach eine Vergütung für das Mehr- und eine Kürzung für das Mindergewicht stattfinden sollte. —

Die dem Geschäft fehlende Oeffentlichkeit gereicht nur zu oft dem Landmann zum großen Nachtheile; bei einer steigenden Conjunction verkauft er in Folge dessen oft zu früh, bei einer fallenden oder fallenden oft zu spät, während sie dem, in Auftrag für das Ausland kaufenden Kaufmann den Nachtheil bringt, seine Aufträge oftmals gar nicht oder selten in ihrer ganzen Ausdehnung effectuiren zu können, welches sehr oft beiden Parteien zum Nachtheile gereicht. —

Die Vermittelung des Geschäftes durch beeidigte Makler gewährt beiden Parteien, Käufern und Verkäufern, den großen Vortheil, bei etwaigen Streitigkeiten einer schnellen Beilegung und Ordnung ihrer Differenzen versichert zu sein. —

Das gleichmäßige Maas, womit Getreide gemessen werden sollte, ist den Kaufleuten, dem Auslande gegenüber, nothwendig, und um beiden Parteien so viel möglich zu genügen, indem z. B. in Jeverland bald mit der halben, bald mit der viertel Tonne, bald mit dem Scheffel gemessen wird, möchten wir ein Maas von 2 oder 3 Jeverischen Scheffeln befürworten, womit für den Export gemessen werden soll.

So lange noch nicht ein und dieselbe Last im ganzen Herzogthum eingeführt worden ist, wäre für diejenigen Gegenden, wo die Oldenburgische Last gilt



ein Maas von 3 oder 4 Scheffeln wohl das richtigste Verhältniß zur Last. —

Die Einführung eines Maasstabes, wornach eine Vergütung für das Mehrgewicht und eine Kürzung für das Mindergewicht Statt finden soll, ist eine nothwendige und von der Billigkeit vorgeschriebene Maasregel. —

Dem Kaufmanne gereicht die Vergütung nicht zum Schaden, da eine bessere Waare für ihn auch einen höhern Werth hat; dem fleißigen, rührigen und ordentlichen Landmanne, der eine Ehre darin sucht, eine reelle und gut gereinigte Waare abzuliefern, gereicht sie zur Satisfaction und zu gleicher Zeit zum Vortheile; zur Satisfaction, weil er sein Bestreben anerkannt, zum Vortheile, weil er seine Bemühung durch den höhern Preis, so er erhält, belohnt sieht.

Den Nachlässigen und Unordentlichen, denen es einerlei ist, ob sie gut oder schlecht abliefern, wird es ein Sporn zum Guten sein, während die Kürzung für das Mindergewicht eine Grenze für Hintergehungen in dieser Beziehung darstellt. —

Mit der Errichtung der Kornbörse kann auch ein Buttermarkt ins Leben gerufen werden. —

Es sind zu diesem Ende Maßregeln zu treffen, die eine Verbesserung der Qualität unserer Butter nach sich ziehen müssen, damit sie eben so gut wie die westfriesische und überhaupt die holländische, sowie die holsteinische Butter für den englischen Markt passend befunden werde. —

Wenn wir die Ausfuhr von $9\frac{1}{2}$ Millionen Pfund Butter während des Jahres 1850, der niederländischen Provinz Westfriesland von, beiläufig gesagt, einem Flächen-Inhalt von 49 Quadrat-Weilen mit 247,000 Einwohnern, gegen die unsrige vergleichen: dann liegt uns darin der Beweis, daß wir in dieser Beziehung ungleich mehr und Besseres leisten können, als bisher geleistet worden ist. —

Überall ist Fortschritt und wir können und dürfen nicht zurückbleiben, ohne Gefahr zu laufen, durch die Verhältnisse, mit unsern Produkten von den auswärtigen Märkten ausgeschlossen zu werden. —

Wir machten schon neulich auf die Concurrenz Frankreichs aufmerksam und glauben als einen Beleg dafür die zugenommene Vergrößerung der Mehl-Zufuhren aus diesem Lande anführen zu dürfen, welche, namentlich seit Englands Freihandel-System, wahrhaft kolossal geworden sind. —

Selbige betragen von Weizen, . . . Weizenmehl:

	Qrs.	Gr.
1839	278,182	115,502
1840	48,360	1,070
1841	147,966	161,071
1842	469,707	164,690
1843	3,118	48
1844	44,871	13
1845	32,133	12,866
1846	71,615	7,558
1847	144,913	120,212
1848	216,524	362,202
1849	451,331	1,006,258
1850	595,355	1,925,175.

Seit dem Freihandel-System, sagt das Londoner Haus, dessen Bericht vom 30. v. M. wir diese Notiz entnehmen, hat wohl kein Land eine so bedeutende Rolle im Getreide-Geschäft gespielt, als Frankreich, und durch seine Nähe und seine Einsendungen selbst, namentlich von Mehl, mehr auf den Lauf der Preise gewirkt, als irgend ein anderes Land.

Es möge uns dies ein Fingerzeig sein!

Eben so sehr, wie wir für die Entwicklung des überseeischen und des Verkehrs mit Deutschland u. s. w. der Eisenbahn bedürfen, eben so sehr bedürfen wir für die Hebung unsres Landbaues und unsres Getreidehandels mit England u. s. w. im Interesse des ganzen Landes der Kornbörsen.

Es ist übrigens hinlänglich bekannt, daß fast überall, wo Handel getrieben wird, auch Börsen existiren; und wenn die Einrichtung sich überall bewährt gefunden, warum sollte sie es nicht bei uns?

Die Provinz Groningen, $42\frac{1}{2}$ Q.M. mit 188,860 Einwohnern, welche durchschnittlich alljährlich zwischen 50 und 60,000 Last Getreide und 6 bis 8000 Last Rappsaat (im v. J. 7500 Lasten) producirt, hat ihre Kornbörse in Groningen, und es fällt keinem Landmanne ein, seine Waare anders als an der Groninger Kornbörse zu verkaufen, weil er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß nur die Börse, vermöge der an derselben bestehenden Concurrenz ihm den höchsten Preis bezahlen kann. —

Die Provinz Westfriesland hat ihre Kornmärkte zu Leeuwarden, Franeker, Doksum und Sneek; mit allen ist ein Buttermarkt verbunden. —

Wir sehen in allen Niederländischen Provinzen dieselbe Einrichtung, wir erwähnen aber hier nur dieser beiden, weil ihre Verhältnisse, ihr Boden u. s. w. mit den unsrigen die meiste Ähnlichkeit haben, und der Umstand, daß die Landleute in denselben bekanntlich, trotz den ungleich höhern Abgaben in Holland, als in unserm Lande, durchgängig sehr wohlhabend und viele selbst reich sind, spricht für die gute Verwerthung ihrer Produkte. —

In Belgien, in Frankreich, in England u. s. w. finden wir die Einrichtung oder das Bestehen von Kornbörsen oder Kornhallen, nur hier zu Lande kennen wir sie nicht als von Hörensagen.

Ohne daß eine eigentliche Börse oder Kornhalle in Ostfriesland besteht, gehen die Landleute der Umgebungen Emdens und Nordens doch an bestimmten Tagen zur Stadt und lassen ihr Getreide und Rappsaat von Maklern und Commissionairen nach den Proben, welche sie ihnen davon einhändigen, verkaufen.

Sollte uns nicht frommen, was allen diesen Ländern nützlich ist? —

Wir antworten entschieden mit: Ja! und haben die feste Ueberzeugung, daß man nach kurzer Zeit der Errichtung des Instituts seine Anerkennung nicht versagen wird. —

Was die mit der Errichtung der Kornhalle einzuführenden Usancen und Bedingungen anbetrifft, so

glauben wir, die folgenden, als dem beiderseitigen Interesse am meisten entsprechend, in Vorschlag bringen zu dürfen:

Ad 1. Es soll jeder, in unserm Lande und in den benachbarten ostfriesischen Dörfern Neustädte, Wittmund, Carolinensiel, Neuharlingerfiel, Gens u. s. w. wohnende Kaufmann, er sei Getreidehändler oder nicht, Mitglied der Kornbörse oder Kornhalle werden können, und zwar gegen Erlegung eines jährlichen Beitrags von $\text{Vdr.}\$ 2\frac{1}{2}$, und verpflichtet man sich durch den Beitritt als Mitglied der Kornhalle, sich bei Ein- und Verkäufen den Usancen und Bedingungen, welche von ihr bei Stimmenmehrheit angenommen sind oder angenommen werden sollten, zu unterwerfen und nachzuleben. —

Ad 2. Jedem Landmanne, allen Maklern, Agenten und Schiffen ist der Zutritt zur Kornhalle oder Börse unentgeltlich gestattet. — Diejenigen, welche als effective Mitglieder der Halle aufgenommen werden wollen, haben den obigen Beitrag von jährlich $\text{Vdr.}\$ 2\frac{1}{2}$ zu entrichten; während Auswärtige oder Fremde nur durch Mitglieder der Halle eingeführt werden können, welche dafür eine Karte vom Börsen-Vorstand gegen 18 Grote Courant zu lösen und den Namen des Fremden ins Fremdenbuch einzutragen haben.

Ad 3. Alle Mitglieder der Halle verpflichten sich, durch keine sogenannte Commissionsaire oder durch sonstige Personen im Lande kaufen zu lassen, und zwar bei einer Conventional-Strafe von 150 $\$$ für den ersten und 300 $\$$ in Gold für den zweiten Uebertretungsfall; während im dritten Uebertretungsfall der Schuldige als Mitglied der Kornhalle gestrichen, ihm der Zutritt zu derselben verweigert und solches durch die öffentlichen Blätter zur Kunde des Publikums gebracht werden soll.

Der Landmann, welcher effective Mitglied der Kornhalle wird, verpflichtet sich, nur in einer der Hallen sein Getreide zu verkaufen, wie denn überhaupt alle Mitglieder der Kornhalle sich verpflichten, das Geschäft in derselben nach Kräften zu fördern und zu heben.

Ad 4. Vorläufig wöchentlich ein mal, und zwar am Mittwoch, soll in der Halle in Jever ein Markt für Getreide abgehalten werden; dasselbe soll später in Barel Sonnabends der Fall sein, während es allen Mitgliedern der Hallen unbenommen bleibt, an ihrem resp. Wohnorte eine Kornhalle zu etabliren, wobei sie sich aber verbindlich machen, dieselben Usancen und Statuten, wie die der Jeverischen und Barel Hallen, anzunehmen und zu beobachten und die Börsentage an keinem Mittwoch oder Sonnabend abzuhalten.

Im Sommer fängt die Marktzeit um 10, im Winter um 11 Uhr Morgens an, und endigt 1 Uhr Mittags. —

Ad 5. Jedes Mitglied der Jeverischen und Barel Kornhalle hat freien Zutritt zu jeder andern, welche noch errichtet werden sollte.

Ad 6. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Norm für das Minder- oder Mehrgewicht strenge zu obser-

viren und davon nicht abzuweichen; als Norm für Minder- oder Mehrgewicht, und also im Fall des ersteren als Decort, im Fall des letzteren als Vergütung, wird vorgeschlagen:

		Vdr. $\$$
bei Weizen	für 1 H	1
	" 2 "	$2\frac{1}{2}$
	" 3 "	$4\frac{1}{2}$
" Roggen	" 1 "	1
	" 2 "	2
	" 3 "	$3\frac{1}{2}$
" Gerste	" 1 "	$\frac{3}{4}$ oder 54 $\%$.
	" 2 "	$1\frac{1}{2}$
	" 3 "	$2\frac{1}{2}$
" Hafer	" 1 "	$\frac{1}{2}$ oder 36 $\%$.
	" 2 "	1
	" 3 "	$1\frac{1}{2}$
" Buchweizen	" 1 "	1
	" 2 "	2
	" 3 "	$3\frac{1}{2}$

während bei 4 H Mindergewicht es dem Käufer anheimgestellt bleiben soll, die Waare zu schleifen oder zu refusiren oder mit einem Decort von

Vdr. $\$ 8$ per Last Weizen,

" 6 " " Roggen,

" 4 " " Gerste,

" 3 " " Hafer,

" 6 " " Buchweizen,

auch zu empfangen. —

Ad 7. Der Makler soll spätestens eine Stunde nach Ablauf der Börsenzeit an Käufer und Verkäufer den Schlussettel über das, für dieselben abgeschlossene Geschäft einhändigen, und zwar nach Vorschrift des von der Börse angenommenen Formulars.

Ad 8. Alle Makler sind verpflichtet, 15 Minuten vor gänzlicher Beendigung der Börsenzeit, also $12\frac{1}{4}$ Uhr, bei einer Strafe von 24 $\%$ für die Orts-Armen, ihre bis dahin gemachten Abschlüsse in allen Getreide-Arten dem Börsen-Comité schriftlich mitzutheilen, mit Hinweglassung des Quantums und der Namen des Käufers und des Verkäufers. — Es soll zu diesem Ende eine Büchse im Börsenlokal aufgehängt werden, worin sie ihre, mit ihrem Namen unterschriebenen Aufgaben zu werfen haben.

Ad 9. Das Börsen-Comité sorgt für die Bekanntmachung der bezahlten Preise, vermittelt Anschlag im Börsensaale, und vermittelt Insertion in dem Jeverischen Wochenblatte, dem Barel Gemeinnützigen, in den Oldenburgischen Anzeigen und dem Ostfriesischen Amtsblatte. —

Ad 10. Das Börsen-Comité, welches aus fünf Mitgliedern der Kaufmannschaft und aus drei Land-leuten als Achtmänner oder Beigeordnete bestehen soll, von deren ersteren einer das Präsidium zu führen hat, sorgt für die Handhabung der Börsen-Ordnung und Usancen und die Nachlebung der Statuten, und es soll, wenn es in streitigen Fällen von beiden Parteien um seine Meinung und Entscheidung nach-gesucht wird, solche nicht verweigern dürfen; sondern soll seine Meinung und Entscheidung auf Ehre und

Gewissen und nach bester Ueberzeugung unentgeltlich abgeben.

Ad 11. Von den Comité-Mitgliedern können alljährlich die drei ältesten austreten, nur müssen solche durch eine gleiche Anzahl aus den Mitgliedern der Kornhalle, in so fern sie Getreidehändler sind, durch Wahl bei Stimmenmehrheit ersetzt werden. Die Abtretenden können auch wiederum gewählt werden, sind jedoch nicht verbunden, sie anzunehmen. — Jeder andere der Halle-Mitglieder, auf den die Wahl sonst fällt, ist verbunden, sie anzunehmen. —

Ad 12. Die Börsenbeiträge sollen zur Anschaffung von öffentlichen, auf Handel und Schiffahrt Bezug habenden Blättern verwendet, und solche zur Lesung im Börsen-Lokale niedergelegt werden. —

Ad 13. Die Courtage für die Makler oder sonstige, das Geschäft vermittelnde Personen wird, wie folgt, festgesetzt:

für die Last Weizen.	42 %.
„ „ Roggen	36 „
„ „ Gerste	30 „
„ „ Hafer	24 „
„ „ Bohnen	36 „
„ „ Buchweizen	30 „
„ „ Rappsaat	48 „

Beim Einkauf vom Landmanne zahlt nur der Käufer Courtage; wird aber von Kaufmann zu Kaufmann gekauft, so zahlen Käufer und Verkäufer jeder die festgesetzte Courtage zur Hälfte. —

Ad 14. Die Preise werden in Gold und in Thalern per Last notirt, und verpflichtet man sich auch, nur in Thalern zu kaufen und zu verkaufen.

Ad 15. Als Börsen-Gewicht wird die Amsterdamer Schaale angenommen.

Ad 16. Die sämtlichen Börsen-Mitglieder machen sich anheischig, um das Wechseln mit der Ausfaat möglichst zu befördern und damit solches bis zu dem größten Maasstabe ausgedehnt werden könne, denjenigen Landleuten, welche fremdes Getreide zur Ausfaat zu haben wünschen, wenn sie sich diesbezüglich frühzeitig genug melden, dasselbe zu verschaffen.

Die Börsen-Comité's werden diese Anschaffung unentgeltlich übernehmen; die Waare wird nach Ankunft, dem, der solche verlangt hat, zu dem kostenden Preise mit Hinzufügung der darauf fallenden Kosten, wie Fracht, Steuer u. s. w., ohne irgend eine Provisions-Berechnung, gegen baare Zahlung verabreicht.

Ad 17. Die Anzahl der Makler und ihre Obliegenheiten sind vom Börsen-Comité in Vorschlag zu bringen und demnächst der Regierung zur Genehmigung und Bestätigung vorzulegen. —

Das jedesmalige Börsen-Comité hat überhaupt die Börse oder Halle bei der Regierung zu vertreten und bei derselben dasjenige zu beantragen, was es dem allgemeinen Interesse für angemessen hält. —

Unserer Meinung nach wären dies die wichtigsten Punkte, welche zur Verbesserung unsers Getreidehandels und unsrer Produktion beitragen könnten; da wir aber weit entfernt sind, uns anmaßen zu wollen,

Alles in dieser Beziehung zu wissen und zu kennen, so glauben wir, sie zur Kunde des dabei beteiligten Publikums bringen zu müssen, damit ein Jeder sie prüfen und in einer, demnächst in Jever stattfindenden öffentlichen Versammlung sein Urtheil darüber abgeben und etwaige bessere Vorschläge einreichen könne. —

Wir müssen nochmals die Redactionen derjenigen unserer Blätter, welche die vorhergegangenen Aufsätze in dieselben aufgenommen haben, um Aufnahme des Gegenwärtigen ersuchen, indem wir ihnen für ihre bisherige Bereitwilligkeit hiemit verbindlichst Dank sagen.

Von der Jahde, den 10. Juni 1851.

Volkssfest.

Jeder, der sich für die Angelegenheiten des Volkssfestes interessiert, wird ersucht, sich am 25. d. M. Abends 8 Uhr in Gerdes Wirthshause zum Busjadingerhofe einzufinden, um die Frage zu erörtern:

„Soll im Jahre 1851 ein Volkssfest stattfinden?“

Für den Fall der Bejahung würde ein Comité von fünf Mitgliedern zu erwählen sein, die Sache in die Hand zu nehmen; für den Fall der Verneinung ist das am 26. Juni 1850 gewählte Comité bereit, vorläufig als solches zu verbleiben, um demnächst den Nachfolgern Auskunft u. s. w. ertheilen zu können.

Oldenburg, 1851, Juni 17.

Im Namen des Volkssfest-Comités:

L. von Plüskow.

Kirchennachricht.

Vom 14. bis 20. Juni sind in der Oldenb. Gemeinde:

1. Copulirt. 76) Johann Hinrich Schwarting und Abbe Schmittger, am Gerberhofe. 77) Harwig Heinrich Flor und Meta Popbanken, Oldenburg. 78) Gerhard Hinrich Meyer und Margarete Catharine Walljes, Radorf. 79) Gerhard Harms und Anna Margarete Jansen, Radorf. 80) Arndt Dorfmann und Elisabeth Margarete Büsing, Oldenburg. 81) Wilhelm Johann Deiken und Tasse Margarete Pöhlwege, Eghorn.

2. Getauft. 184) Meta Johanne Böhlen, Ohmstede. 185) Johann Dietrich Rostkamp, Stadtgebiet. 186) Sophie Marie Friederike Hasewinkel, a. d. Saarenthor. 187) Anna Sophie Margarete Schellstede, Eghorn. 188) Sophie Margarete Henriette Sibbeler, Bloherfeld. 189) Elise Marie Christine Seidel, Oldenburg. 190) Ein unchel. Knabe.

3. Beerdigt. 146) Jansen, unget. Tochter, 16 J., Radorf. 147) Helene Volkmann, geb. Meyer, 76 J., Oldenburg. 148) Marie Louise Hermanna Schwader, 7. M., Oldenburg. 149) Hermine Johanne Marie Hinrichs, 16 J., Oldenburg. 150) Dorothee Elise Christiane Neubaus, 1 J. 6 M., Oldenburg. 151) Anna Elisabeth Einah, geb. Menten, 84 J., a. d. Heil. Geistthor. 152) Wübbe Brand, geb. Voltes, 44 J., Eversten. 153) Johann Nicolaus Pöpfen, 83 J., Oldenburg.

Gottesdienst in der Lambertikirche.

Sonntag, den 22. Juni:

Vorm. (Auf. 8 Uhr.) Herr Vosprediger Wallroth.

Vorm. (Auf. 10 Uhr.) Herr Pastor Greverus.

Bibelstunde (Auf. 3 Uhr.) Herr Pöpfen-Pred. Gramberg.

(1. Joh. I. 5 ff.)

Die Pfarramtsgeschäfte (Beichte, Taufen, Verlobungen etc.) übernimmt vom 22. bis 28. Juni: Herr Pastor Grönig.

Briefstache.

Das der Redaction eingesandte Gedicht „Ein Stoßseufzer“ enthält des Personlichen zu viel und muß deshalb zurückgelegt werden. Uebrigens Dank für die Mittheilung.

Der Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagsbuchhandlung angenommen.

Die Ruinen des Klosters Hude *).

(Theodor v. Kobbe verfaßte nachstehenden Aufsatz — hatte er auch ursprünglich einen andern Zweck, so scheint es doch nicht unpassend, denselben hier, als ein Denkmal seines Fleißes, mitzutheilen.)

Das Stiftungsjahr dieses Klosters ist unter den Geschichtschreibern streitig. Die in der Note gedachten Chronisten geben das Jahr 1079, andere 1191, 1236 und 1272 an. So viel steht fest, daß wenigstens schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts ein Kloster zu Hude vorhanden war, wie unter andern eine Urkunde vom Jahre 1206 und der Umstand beweisen, daß Graf Otto, Elmar I. Sohn, welcher 1119 einem zu Göttingen gehaltenen Turniere beiwohnte, und etwa um das Jahr 1130 starb, in der Huder Klosterkirche beigesetzt wurde. Auf ein früheres Vorhandensein eines Klosters zu Hude, als 1236, deutet auch eine von dem Grafen Heinrich dem Bogenen ausgestellte Urkunde von 1236 hin, worin er demselben alle seine Besitzungen und Gerechtsame zu Nordheide überläßt, und worin gesagt wird, daß er zum andern Mal seinen Anfang zu Hude genommen habe. — Es mußte also doch ein Kloster vor Ausstellung dieser Urkunde dort bestanden haben.

Zur Vereinigung dieser abweichenden Angaben

*) Vergleiche die Geschichte des Herzogthums Oldenburg von Gerhard Anton von Halem, Kobl's Handbuch einer historisch-statistisch-geographischen Beschreibung des Herzogthums Oldenburg u. s. w., Hamelmann's und Winkelmann's Chronik, vor allen Dingen aber folgendes gründliches und gediegenes Werk: „das Kloster Hude im Herzogthum Oldenburg vom Pastor Mühle,“ dem die meisten der hier zusammengestellten Notizen entnommen sind.

thut man nun wohl, eine doppelte Erbauung oder Erweiterung dieses Klosters anzunehmen, das vielleicht ursprünglich von Benedictinern bewohnt, in den unruhigen fehdereichen Zeiten zerstört, in der Folge aber schöner und geräumiger wieder erbaut wurde. Lebten hier auch später Cistercienser-Mönche, so kann dies doch im Jahre 1079 nicht gewesen sein, denn diese Mönche entstanden erst 1098 und siedelten sich erst in der Mitte des 12. Jahrhunderts in Deutschland an.

Der Stedinger Krieg, der diese ganze Gegend erschütterte, verjagte auch die seit 1190 zu Bergdorp im jetzigen Kirchspiel Ganderkesee sich aufhaltenden Cistercienser- oder Benedictiner-Mönche aus ihren Kläusen, denen die Grafen von Oldenburg, nachdem die Stedinger im Jahre 1234 bei Altenesch besiegt waren, das neuerbaute schönere Kloster Hude (Monnehude) etwa um das Jahr 1236 einräumten, wo sie wie in einen Hafen einfuhrten, und sich daher fratres de portu St. Mariae nannten. Man findet auch die Namen conventus portus St. Mariae, ecclesia portus St. Mariae, conventus beatae Mariae in portu u. dergl. m. In den beiden ältesten noch übrigen Urkunden von 1236 und 1237 unter der Benennung rubus sanctae Mariae (Brombeere der heiligen Maria). So war denn die erste Anlage ein „Brombeerenkloster“ genannt, von den vielen Brombeeregesträuchen, welches in hiesiger Gegend wächst, und damals gewiß noch weit mehr sich fand, oder gar gehegt wurde, weil man die edleren Himbeeren, Johannisbeeren u. a. nicht so allgemein hatte.

Das Siegel des Klosters zeigte Maria sitzend und das Christuskind auf dem Schooß mit der linken Hand haltend; die Umschrift: S. conventus portus Stae Mariae.

